

## Bekanntmachung

Die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 15.01.2019 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 04.12.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 3.1 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)  
Vorlage: B 0048/2018
  - 3.2 Schenkung Gemälde "Stralsund 1"  
Vorlage: B 0011/2018
  - 3.3 Annahme einer Sachspende an die Freiwillige Feuerwehr Stralsund in Höhe von 761,40 €  
Vorlage: H 0080/2018
  - 3.4 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen  
Vorlage: B 0067/2018
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 6.1 Ankauf eines Grundstücks in der Richtenberger Chaussee/  
Weidenkultur  
Vorlage: H 0085/2018
  - 6.2 Ankauf von unbebauten Grundstücken in den Gemarkungen Warksow und Suhrendorf  
Vorlage: H 0081/2018
  - 6.3 Verkauf einer städtischen Fläche zur Arrondierung des privaten Grundstückes, Gemarkung Andershof, Flur 1, Flst. 19/12 anteilig  
Vorlage: H 0087/2018

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

#### Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von  
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Christian Meier  
Vorsitz

# TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund  
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

## Niederschrift der 19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 04.12.2018  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende 17:30 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

#### stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

#### Mitglieder

Herr Richard Kinder  
Herr Rüdiger Kuhn  
Frau Susanne Lewing  
Herr Thoralf Pieper  
Herr Gerd Schlimper  
Herr Peter van Slooten

#### Vertreter

Herr Thomas Haack

Vertretung für Herrn Olaf Hölbing

#### Protokollführer

Frau Madlen Zicker

#### von der Verwaltung

Herr Rainer Behrndt  
Frau Liane Hahn  
Frau Heike Jeziorski  
Herr Andre Kobsch  
Frau Dörte Rimkus  
Frau Gisela Steinfurt

#### Gäste

Frau Marianne Störmer

## **Tagesordnung:**

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 20.11.2018
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1** Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund - Änderungsbeschluss zu den Haushaltssatzungen der städtebaulichen Sondervermögen "Altstadtinsel" und "Knieper West"  
Vorlage: B 0066/2018
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder zu Beginn anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Christian Meier geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

### **zu 1 Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der 19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

### **zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 20.11.2018**

Die Niederschrift der 18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 20.11.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

### **zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen**

#### **zu 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund - Änderungsbeschluss zu den Haushaltssatzungen der städtebaulichen Sondervermögen "Altstadtinsel" und "Knieper West" Vorlage: B 0066/2018**

Frau Steinfurth erläutert die Vorlage. Der Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung basiert auf dem Entwurf des Haushaltserlasses. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat darauf aufmerksam gemacht, dass es eine Diskrepanz zwischen der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens und einer Anlage aus dem Vorbericht gibt. Durch den Änderungsbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für die beiden städtebaulichen Sondervermögen „Altstadtinsel“ (für 2018/2019) und „Knieper West“ (für 2019) noch einzuholen.

Frau Steinfurth teilt weiterhin mit, dass die Hansestadt Stralsund im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushaltes für 2018/2019 die Anordnung erhalten hat, die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 im Jahr 2019 aufzustellen sowie festzustellen. Spätestens in der letzten Sitzung der Bürgerschaft im Dezember ist der Jahresabschluss des Jahres 2014 festzustellen. Diesbezüglich wurde ein Zeitplan erstellt.

Sie teilt mit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde stetig bezüglich der Inanspruchnahme des Kassenkredites zu informieren ist sowie eine Vorausschau für 3 Monate erfolgt.

Die Stellenpläne der Jahre 2018 und 2019 sind mit Auflagen genehmigt wurden.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Frau Steinfurth mit, dass nicht alle Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Es besteht jedoch die Option, die Bedürftigkeit dieser nachzuweisen bzw. darzulegen, dass keine Folgekosten entstehen. Ausnahmsweise können insofern auch solche Vorhaben zugelassen werden, die für die Entwicklung der Stadt als Weltkulturerbestadt wichtig sind. Frau Steinfurth verweist auf den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 07.11.2018.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0066/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung:            9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

**zu 4            Beratung zu aktuellen Themen**

Es liegen keine Themen zur Beratung im öffentlichen Teil vor.

**zu 5            Verschiedenes**

Die Ausschussmitglieder haben im öffentlichen Teil keinen Redebedarf.

**zu 9            Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Meier stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0043/2018, B 0042/2018, H 0083/2018, H 0082/2018, H 0086/2018, H 0070/2018, H 0078/2018, H 0074/2018 sowie H 0077/2018 aus dem nichtöffentlichen Teil den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung empfohlen werden.

gez. Christian Meier  
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker  
Protokollführung

## **Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)**

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	10.12.2018
Bearbeiter:	Peter Fürst		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	17.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	17.01.2019	

### Sachverhalt:

Am 06.06.2013 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese 5. Fortschreibung enthält ab dem Jahr 2015 eine Einnahmeposition in Höhe von 550.000 Euro aus einer Kurabgabe.

Nach einem umfangreichen Abwägungsprozess beschloss am 21.09.2017 die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund (Beschluss-Nr. 2017-VI-06-0669):

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anstelle einer Kurtaxe oder einer Fremdenverkehrsabgabe die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund unverzüglich zu schaffen.“

Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde erarbeitet und liegt nunmehr vor.

Da es sich nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bei dieser Art von Abgabe rechtlich um eine Steuer handelt, wurde die Bezeichnung Übernachtungssteuersatzung gewählt.

### Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.

### Alternativen:

Aufgrund mehrerer anhängiger Verfahren hinsichtlich einer Übernachtungssteuer beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe und beim Obergericht Greifswald wird der Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund vertagt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Einnahmen:

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer werden im Sachkonto 40390000; Produkt 61.1.01 vereinnahmt.

Aufwand:

Der finanzielle Aufwand für die Schaffung einer Planstelle im Kämmereiamt, Abt. Steuern und ggf. Sachkosten ist zu bemessen und in der Haushalts- und Stellenplanung ab 2020 zu berücksichtigen.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.  
Zuständig: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
2. Erhebung der Übernachtungssteuer  
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage 1 Satzungsentwurf

Anlage 2 Kalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## Entwurf

(Stand: 10.12.2018)

### **Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind beruflich/betrieblich bedingte Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.
- (5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.
- (6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

## **§ 2** **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, schuldet er die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

## **§ 3** **Besteuerungszeitraum**

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

## **§ 4** **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

## **§ 5** **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

## **§ 6** **Entstehung**

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

## **§ 7** **Steuerbefreiung**

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Nachweispflichten**

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig der steuererhebenden Stelle anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb der Hansestadt Stralsund oder bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes. Eine Aufgabe des Beherbergungsbetriebes liegt auch dann vor, wenn eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes nach außerhalb erfolgt ist. Steht die Aufgabe des Beherbergungsbetriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die steuererhebende Stelle die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.
- (2) Für die Erstattung der Anzeige ist ein amtlicher Vordruck der steuererhebenden Stelle zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
  1. PIN/TAN-Verfahren,
  2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
  3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben, die bereits eine entsprechende Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet haben. Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist auf Verlangen der steuererhebenden Stelle nachzuweisen.
- (6) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese den zuständigen Ämtern der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung abzureichen.
- (7) Die in Abs. 6 genannten Ämter haben ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen. Selbiges können sie zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausüben.

## § 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. Sie ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V (GVO, S 198) zu versehen.
- (2) Die Erklärung in den Fällen des Abs. 1 muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
  1. PIN/TAN-Verfahren,
  2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
  3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder betriebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:

### 1. abhängig Beschäftigte

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.

### 2. Studierende und Auszubildende

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

### 3. Selbständige

Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 Aufbewahrungspflichten**

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs.4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr.2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

## **§ 12 Erstattungsverfahren**

- (1) Konnte der Übernachtungsgast zunächst den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 vor Beendigung der Übernachtungsleistung nicht glaubhaft machen und musste der Beherbergungsbetrieb aus diesem Grund an die Hansestadt Stralsund die Übernachtungssteuer zahlen, die er auf den Gast abgewälzt hat, kann dieser unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 später die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Erstattung der Steuersumme beantragen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.
- (3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

## **§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.  
Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
  2. entgegen § 8 Anzeigen und Nachweise unterlässt,
  3. entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgab verkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro zu ahnden.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund befugt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen bzw. von folgenden Behörden und Unternehmen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gewerberegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Beherbergungsbetriebe
- Finanzämtern
- Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
- Stadtwerke Stralsund GmbH
- Vermittlungsagenturen

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.  
Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den .....

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

Siegel

# TOP Ö 3.1

## Kalkulation Übernachtungssteuer

- Laut statistischem Jahrbuch 2016 verzeichnet die Hansestadt Stralsund ca. 500.000 Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als 10 Betten (36 Einrichtungen).
- Es wird eingeschätzt, dass davon ca. 370.000 Übernachtungen privat veranlasst sind.
- Es wird weiterhin eingeschätzt, dass ca. 240.000 privat veranlasste Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten zu verzeichnen sind. Diese Betriebe sind bislang statistisch nicht erfasst.
- Der durchschnittliche Preis für eine Übernachtung in der Hansestadt Stralsund beträgt laut Erhebung der Tourismuszentrale ca. 30,- €/Netto/p.P./o.F.
- Bei diesen Rahmenbedingungen ergibt sich folgende Berechnung (Kalkulationsgrundlage):

$$\begin{array}{rclcl} \text{Übernachtungs-} & \times & \text{Übernachtungs-} & \times & \text{Anzahl der} \\ \text{preis} & & \text{steuer} & & \text{Übernachtungen} \\ \\ 30,- \text{ €/Netto/} & \times & 3 \% & \times & 370.000 \\ & & & & \underline{240.000} \\ & & & & 610.000 \Rightarrow 549.000 \text{ € p.a.} \end{array}$$

## Beispielrechnung für Übernachtungskosten:

Übernachtungspreis pro Person			
Brutto	o. Frühstück	Netto	Übernachtungssteuer 3 %
25,-	18,-	16,82	0,50 €
35,-	28,-	26,17	0,78 €
50,-	43,-	40,19	1,21 €
75,-	68,-	63,55	1,91 €
100,-	93,-	86,92	2,61 €
120,-	113,-	105,61	3,17 €
150,-	143,-	133,64	4,01 €

## **Titel: Schenkung Gemälde "Stralsund 1"**

Federführung:	Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien	Datum:	22.02.2018
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Kunkel, Burkhard		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	10.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	

### Sachverhalt:

Am 24.01.2018 bot der Maler Rainer Weber (Stralsund) der Hansestadt Stralsund sein Bild „Stralsund 1“ (in den Maßen 50 x 50 cm) als Schenkung an (Anl. 1). Es stammt aus seiner Serie „Segel und Stadttore“ und war im Rahmen der Ausstellungsreihe „Kunst im Rathaus“ im Jahr 2017 im Foyer des Rathauses ausgestellt. Zum Wert gibt es von Seiten Rainer Webers eine Einschätzung (Anl. 2).

### Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund nimmt die Schenkung an.

### Alternativen:

Die Hansestadt Stralsund lehnt die Schenkung ab.

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, das von Rainer Weber gefertigte Bild „Stralsund 1“ als Schenkung anzunehmen

### Finanzierung:

Die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Termine/Zuständigkeiten: Amt 40 / Dezember 2018

Anl.1

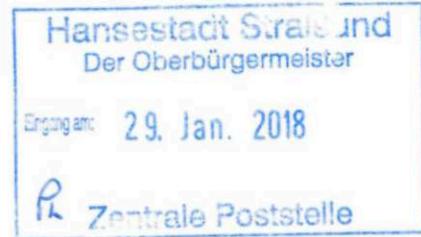
Anl.2

Annahme des Angebots  
Stralsund1

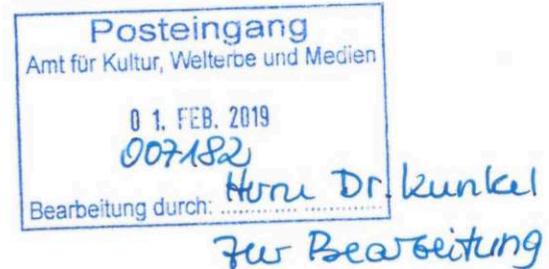
gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.2

Rainer Weber  
Graf-von-Stauffenbergstr. 16  
18437 Stralsund  
Mail: [rainer-w-56@gmx.de](mailto:rainer-w-56@gmx.de)  
[www.rainer-weber-osthaus.de](http://www.rainer-weber-osthaus.de)



Hansestadt Stralsund  
Büro des Oberbürgermeisters  
Rathaus | Alter Markt  
18439 Stralsund



Stralsund den 24.01.18

Sehr geehrter Herr Dr. Alexander Badrow,

seit circa einem Jahr habe ich in der Rathausnische im Eingangsbereich des Stralsunder Rathauses ein Bild ausgestellt. Am 25. Januar stellt an diesem Platz ein anderer Künstler aus.

Nun möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich der Stadt Stralsund das Bild übereignen möchte. Das Bild trägt die Bezeichnung „Stralsund 1“ aus der Gemäldeserie Segel und Stadttore. Es hat die Masse 50 x 50 cm und ist mit Acryl und Öl auf Leinwand gemalt. Das Entstehungsjahr ist 2017. Die Schenkung soll meine künstlerische Verbindung zu der Stadt Stralsund zum Ausdruck bringen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Weber

30. JAN. 2018

Eing.Datum: ..... 006514 .....  
 Kopie/n  
vom Oberbürgermeister an: .....  
zwecks Zusage OB zur Schenkung  
 Kenntnisnahme und Verbleib  
 Erledigung / Beantwortung Amt 40  
im Auftrage des OB Amtsleiterin Frau Behrendt  
 Erledigung / Beantwortung Bitte i.H. OB  
in Zuständigkeit der Senatsbereiche positiv klären  
 Erledigung und Rückgabe  
(gesamter Vorgang mit Antw.-Schr. des OB an OB zurück)  
 Rücksprache  Stellungnahme  
Termin: ..... 30.1.18 i.H. Nachm  
Datum / Unterschrift

# TOP Ö 3.2

Wert

zur Schenkung von

Herrn Rainer Weber  
Graf-von-Stauffenbergstr. 16  
18437 Stralsund

vom 24.01.2018

Gemälde

Rainer Weber, „Stralsund 1“  
Acryl und Öl auf Lw.  
50 cm x 50 cm  
2017

Nach Punkt 3.3.2. der DA der Hansestadt Stralsund Nr. 03/2012 in der Fassung vom 26.06.2017 sowie § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz liegt der Wert des durch Herrn Weber geschenkten Gemäldes „Stralsund 1“, der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr [des Malers] bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“

bei ca. **1100,00 Euro.**



bestätigt: Rainer Weber

Stralsund, den 12.02.2018

Amt/Abt.: 40

Stralsund, 08. MRZ. 2018  
Tel.: 92714

### Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

#### 1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende     Sachspende     Schenkung     Sonstige:

Höhe/Wert EUR	1100,00 EUR.	
Zuwendungsgeber	Herr Rainer Weber, 18437 Stralsund, Graf-von-Stauffenbergstraße 16	
Zweckbindung für	die Kunstsammlungen des STRALSUND Museum	
Einordnung in den Haushalt	Leistung	Sachkonto
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung, Sachkonto	

#### 2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja     Nein

12. MRZ. 2018

Datum

  
Unterschrift

#### 3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen     nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

**4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt  
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

---

Datum

---

Unterschrift

**5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister**

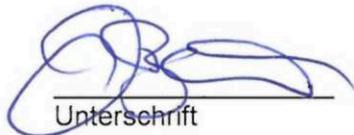
Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt für Kultur, Weiterbildung und Medien  
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

**12. MRZ. 2018**

---

Datum



---

Unterschrift

# TOP Ö 3.2



Informational text block, likely a title or description of the artwork, positioned below the painting. The text is too small to be legible.

**Titel: Annahme einer Sachspende an die Freiwillige Feuerwehr Stralsund in Höhe von 761,40 €**

Federführung:	Amt 30 Ordnungsamt Senator und 2. Stellv. des OB	Datum:	25.10.2018
Bearbeiter:	Tanschus, Heino Peters, Florian		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	10.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Ausbildung des Feuerwehrynachwuchses nimmt die Jugendfeuerwehr der Hansestadt Stralsund u. a. an Feuerwehrywettkämpfen teil. Eine Feuerwehryportsportdisziplin ist der Löschangriff. Hierfür ist der Aufbau einer Wettkampfwanne erforderlich, welche den Wettkampfnormen entsprechen muss. Das Spendenangebot für die Sachspende (Wettkampfwanne) des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund e.V. wurde entsprechend dem in der Anlage der Dienstanweisung Nr. 03/2012 vom 25.04.2013 vorgeschriebenen und als Kopie beigefügten Antrag auf Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V vom Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Leiters des Ordnungsamtes, Herrn Tanschus, entgegen genommen und durch ihn zur Entscheidung an den Hauptausschuss verwiesen.

**Lösungsvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Sachspende.

**Alternativen:**

Die Sachspende wird nicht angenommen und zurückgegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:  
Die aufgeführte Sachspende des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund e.V. wird angenommen und der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Sachspende ist entsprechend der Inventurrichtlinie in den Haushalt der Hansestadt Stralsund aufzunehmen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: November 2018

Verantwortlich: Amt 30, Abt. Feuerwehr

Anlage 1 - Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4  
Kommunalverfassung M-V

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 30/30.9

Stralsund, 17.10.2018  
Tel.: 93810

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

**1. Art des Angebotes einer Zuwendung**

Geldspende     Sachspende     Schenkung     Sonstige:

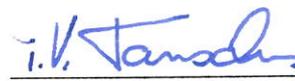
Höhe/Wert EUR	761,40	
Zuwendungsgeber	Förderverein FFW	
Zweckbindung für	Wettkampfwanne für den Löschangriff	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 12.6.01.002	Sachkonto
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von keine <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung <sup>12.6.01.002</sup> , Sachkonto	

**2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter**

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja     Nein

17.10.2018  
Datum

  
Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen     nicht angenommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt <sup>30/30.9</sup> wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

18.10.2018

Datum

*i.V. Hansch*

Unterschrift

**5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

## **Titel: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen**

Federführung:	10.1 Organisationsabteilung	Datum:	23.11.2018
Bearbeiter:	Gawoehns, Klaus Dalm, Harry Weber, Mathias		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	07.01.2019	

### **Sachverhalt:**

Am 26. Mai 2019 finden die Europaparlamentswahl, die Kreistagswahl und die Wahl der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund statt. Dazu werden 31 Wahlvorstände mit je acht Mitgliedern und 12 Briefwahlvorstände mit je sechs Mitgliedern gebildet. Dementsprechend werden 320 Wahlhelfer/-innen benötigt.

Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) ehrenamtlich aus. Die Wahlvorsteher/-innen und Briefwahlvorsteher/-innen haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro, die restlichen Wahlhelfer/-innen von 25,00 Euro.

Um die finanzielle Attraktivität der Tätigkeit zu erhöhen, wurden die Beiträge von der Hansestadt Stralsund, abhängig von der jeweiligen Funktion, bereits um 5 bis 15 Euro aufgestockt.

Trotz aller Bemühungen und der gewährten Aufwandsentschädigung melden sich immer weniger ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen aus der städtischen Verwaltung, den Landes- und Bundesbehörden oder der Stralsunder Bevölkerung. Die Gewinnung von Wahlhelfern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger.

Zur Anerkennung des Engagements und um die Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehenamtes zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit in den Wahlvorständen der Hansestadt Stralsund zu erhöhen.

### **Lösungsvorschlag:**

Um der Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigungen spürbar zu erhöhen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte nach Funktionen gestaffelt werden.

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

Wahlvorsteher/in	70,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in	65,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	50,00 EUR
Beisitzer/in	40,00 EUR
Briefwahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in Briefwahl	40,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	30,00 EUR

#### **Alternativen:**

Alternativ könnte die gegenwärtige Höhe der Aufwandsentschädigungen beibehalten werden:

Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	35,00 EUR
Schriftführer/in	45,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	35,00 EUR
Beisitzer/in	30,00 EUR
Briefwahlvorsteher/in	35,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	25,00 EUR

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll einen zusätzlichen Anreiz zur Übernahme eines Wahlehrenamtes bieten. Die Aufwandsentschädigung könnte auf geringere Beträge erhöht werden. Damit wäre aber fraglich, ob der zusätzliche Anreiz zur Übernahme eines Wahlehrenamtes ausreichend ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt nach § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) folgende Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände:

Wahlvorsteher/in	70,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in	65,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	50,00 EUR
Beisitzer/in	40,00 EUR
Briefwahlvorsteher	50,00 EUR
Schriftführer/in Briefwahl	40,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	30,00 EUR

## Finanzierung:

Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Funktion	Anzahl	gegenwärtige Regelung in EUR		Beschlussempfehlung in EUR		Differenz in EUR
Wahlvorsteher/in	31	50,00	1.550,00	70,00	2.170,00	620,00
Stellv. Wahlvorsteher/in	31	35,00	1.085,00	50,00	1.550,00	465,00
Schritfführer/in	31	45,00	1.395,00	65,00	2.015,00	620,00
Stellv. Schritfführer/in	31	35,00	1.085,00	50,00	1.550,00	465,00
Beisitzer/in	124	30,00	3.720,00	40,00	4.960,00	1.240,00
Briefwahlvorsteher	12	35,00	420,00	50,00	600,00	180,00
Schritfführer/in Briefwahl	12	25,00	300,00	40,00	480,00	180,00
übr. Briefwahlvorstand	48	25,00	1.200,00	30,00	1.440,00	240,00
<b>Summe</b>	<b>320</b>		<b>10.755,00</b>		<b>14.765,00</b>	<b>4.010,00</b>
Erstattung 2/3 (EU, Kreistag) Anteil			5.620,00		5.620,00	
Bürgerschaftswahl			2.810,00		2.810,00	
<b>Mehrkosten zu gesetzlichem Satz</b>			<b>2.325,00</b>		<b>6.335,00</b>	
<b>Zusatzkosten Haushalt</b>			<b>0,00</b>		<b>4.010,00</b>	

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 4.010,00 EUR. Insgesamt werden 14.765,00 EUR benötigt. Davon werden 5.620,00 Euro erstattet. Im Haushalt 2019 (12.1.01.002/50190000) stehen für Aufwandsentschädigungen 16.000,00 EUR zur Verfügung. Zusätzliche Mittel werden daher nicht benötigt.

## Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort

Zuständigkeit: Amt für zentrale Dienste

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow